

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 72.274 vom 6. März 1998

A.65.836/XIII-2

In der Rechtssache : **die Gemeinde Kelmis,**
Wahlmizil bei
Herrn ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL,
Rechtsanwalt,
Boulevard d'Avroy 7c
4000 Lüttich.

Intervenierende Partei :

die Aktiengesellschaft ALVAN,
Wahlmizil bei
Herrn Patrick HENRY,
Rechtsanwalt,
Place des Nations Unies 7
4020 Lüttich.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 2. Oktober 1995 eingereichten Klageschrift, mit der die Gemeinde Kelmis die Nichtig-
erklärung einer der AG ALVAN am 29. August 1995 erteilten
Erschließungsgenehmigung in bezug auf ein in Kelmis

gelegenes Gut, Heide-Hagenfeuer, katastriert Flur A, Nummern 759, 761 a und 761 b beantragt;

Aufgrund des am 28. Mai 1996 eingereichten Gesuchs, mit dem die Aktiengesellschaft ALVAN beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 11. Juni 1996, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwidierungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 27. November 1996 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 16. Juli 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 22. September 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Parteien bei der Sitzung mitgeteilt haben, eine neue Genehmigung sei erteilt worden und sie würden sich darauf einigen, die Klage als gegenstandslos zu betrachten,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei in Höhe von 4.000 Franken und zu Lasten der intervenierenden Partei in Höhe von 3.000 Franken gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am sechs März 1900 achtundneunzig, von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
Frau	GEHLEN,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler,

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.